

**Gemeinsame Erklärung der
Niedersächsischen Landesregierung
und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
zu den Schwerbehindertenrichtlinien
(SchwbRI)**

Bek. d. MI v. 13. 10. 2022 — Z 2.1-03031/02.22 —

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 4. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1412)
— VORIS 20480 —

Die LReg., vertreten durch das MI, der Deutsche Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt — (DGB), der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) und der Niedersächsische Richterbund — Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte — (NRB) haben am 13. 10. 2022 die in der **Anlage** abgedruckte Gemeinsame Erklärung abgegeben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2022 S. 1421

Anlage

**Gemeinsame Erklärung der
Niedersächsischen Landesregierung
und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
zu den Schwerbehindertenrichtlinien
(SchwbRI)**

Gemeinsame Erklärung

der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
und

des Deutschen Gewerkschaftsbundes — Bezirk Niedersach-
sen — Bremen — Sachsen-Anhalt — (DGB),
des Niedersächsischen Beamtenbundes und Tarifunion (NBB)
und

des Niedersächsischen Richterbundes — Bund der Richter-
innen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NRB)
zu den Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimm-
ten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter
Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwer-
behindertenrichtlinien — SchwbRI) vom 4. 10. 2022 und der
Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personal-
vertretungsgesetzes (NPersVG) zu den Schwerbehinderten-
richtlinien vom 21. 3. 2016:

Die Parteien stimmen darin überein, dass durch die Neufas-
ung der Schwerbehindertenrichtlinien vom 4. 10. 2022 keine

inhaltliche Änderung der aus der bestehenden „Vereinbarung
gem. § 81 NPersVG zu den Schwerbehindertenrichtlinien“
vom 21. 3. 2016 (Nds. MBl. 2016 S. 401) übernommenen Rege-
lungen vorgenommen wurde. Ungeachtet von Abweichungen
im konkreten Wortlaut entsprechen die Schwerbehinderten-
richtlinien in der Sache der bestehenden Vereinbarung. In
der Rechtsanwendung ist der Wortlaut der neu gefassten
Schwerbehindertenrichtlinien anzuwenden.

Die Vereinbarung gem. § 81 NPersVG zu den SchwbRI vom
21. 3. 2016 gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung
fort.

Es besteht Konsens über die Aufnahme von Verhandlungen zu
einer neuen Vereinbarung.

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Atemschutz“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 7)**

RdErl. d. MI v. 21. 10. 2022 — 34-13221/07 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 63)
— VORIS 21090 —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG ergeht zum Bezugs-
erlass folgende Regelung:

Die „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratun-
gen und Untersuchungen“ ersetzen ab August 2022 die bis-
herigen „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Grund-
suchungen“. Damit entfällt der arbeitsmedizinische Grund-
satz G 26 und geht in den Empfehlungen der DGUV auf.

Bis zur entsprechenden Anpassung der FwDV 7 sind auf-
grund des § 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 49
„UVV Feuerwehren“ anstelle des in der FwDV 7 zitierten
Grundsatzes G 26 die Regelungen der „DGUV Empfehlungen
für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“
anzuwenden.

Die Dienstvorschrift kann über die Internetseite des NLBK
im Downloadbereich und dort über den (Pfad „Service >
Download > Feuerwehr Dienstvorschriften“) als PDF-Datei
heruntergeladen werden.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2022 in Kraft
und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
die Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 44/2022 S. 1421